Übersicht: Allgemeine Geschäftsbedingungen

Typische Fallgestaltung:

A verlangt etwas von B, was A und B vertraglich in AGB vereinbart haben könnten (z.B. Zahlung einer Vertragsstrafe wegen Verzugs).

Regelmäßig ist dann fraglich, ob eine bestimmte Klausel des Vertrages wirksam ist.

Zunächst ist zu prüfen, ob die Klausel nicht schon aufgrund anderer BGB-Vorschriften wie §§ 475ff., 639 unwirksam ist. Dann wäre AGB-Recht nicht mehr (oder allenfalls hilfsgutachterlich!) zu prüfen.

Ansonsten:

Prüfung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. §§ 305 ff BGB

I. Anwendbarkeit der AGB-Vorschriften

- 1. Handelt es sich überhaupt um eine AGB?
 - Legaldefinition: § 305 I BGB, *insbesondere*:
 - Vorformuliert f
 ür eine Vielzahl von Vertr
 ägen; auch schon bei erster Verwendung, soweit mehrere Weitere geplant sind, Beachte aber die Ausnahme des § 310 III Nr. 2
 - Einseitiges "Stellen" durch den Verwender: Abgrenzung zu Individualvereinbarungen, § 305 I 3; Achtung: Klauseln sind nur dann keine AGB, "soweit" sie ausgehandelt wurden (d.h. vom Verwender ernsthaft zur Disposition gestellt wurden); Beachte auch § 310 III Nr. 1
 - Beachte: AGB müssen nicht ins Vertragsformular, soweit vorhanden, aufgenommen worden sein, vgl. § 305 I 2 BGB
- 2. Sachlicher und persönlicher Anwendungsbereich, § 310 BGB

II. Einbeziehung der AGB in den Vertrag

1. § 305 II BGB:

- Nr. 1, Ausdrücklicher Hinweis auf AGB bei Vertragsschluss durch Verwender:
- Nr. 2, Zumutbare Möglichkeit der Kenntnisnahme der anderen Partei;
- § 305 II a.E. Einverständnis
- 2. Beachte aber auch Rahmenbedingungen, § 305 III BGB
- 3. Überraschende Klauseln i.S.d. § 305c I BGB

Beachte unbedingt: handelt es sich um eine überraschende Klausel i.S.d. § 305c I BGB, so ist diese gar nicht Vertragsbestandteil geworden! Somit ist bereits bei der *Einbeziehung* in den Vertrag zu überprüfen, ob es sich um eine überraschende Klausel handelt, nicht erst bei der Inhaltskontrolle!

III. Auslegung

- 1. § 305b, Vorrang der Individualabrede
- 2. Unklarheitsregel, § 305c II

IV. Inhaltskontrolle

Beachte hier § 310 und § 307 III BGB!

- 1. § 309 Klauselverbot ohne Wertungsmöglichkeit
- 2. § 308 Klauselverbot mit Wertungsmöglichkeit
- 3. § 307 II
- 4. § 307 I

Rechtsfolge:

- § 306 I BGB: auch bei unwirksamen oder nicht wirksam einbezogenen AGB bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.
- § 306 II BGB: anstelle der ABG tritt soweit vorhanden eine gesetzliche Regelung, ansonsten Auslegung; Ausnahme § 306 III BGB
- Beachte: nicht erlaubt ist eine sog. geltungserhaltende Reduktion

Beachte: Diese Übersicht soll nur eine Einführung in die AGB-Problematik darstellen und erhebt keinesfalls Anspruch auf Vollständigkeit!